Schweizer Alpenclub SAC
SEKTION BASELLAND

Tourenreglement

Ausgabe Oktober 2017

TOURENREGLEMENT

(Die nachfolgenden männlichen Formulierungen schliessen auch die weiblichen Personen mit ein)

1. Tourenkommission

1.1. Das gesamte Tourenwesen und die Aus- und Fortbildung der Tourenleiter (inkl. Wanderungen, Kurse, Exkursionen usw., nachstehend als Touren bezeichnet) ist der Alpinkommission (AK) unterstellt. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

1.2. Der AK gehört an: der Tourenobmann, dessen Stellvertreter, der Seniorenobmann und ein Vertreter der JO. Den Vorsitz führt der Tourenobmann. Die Mitglieder der AK werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Jahresprogramm

2.1. Die AK entwirft auf Grund der Vorschläge der Tourenleiter und der Mitglieder das Jahresprogramm.

2.2. Das Jahrestourenprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen. Es hat deshalb schwierige, mittelschwierige und leichte Touren, Clubwochen und Wanderungen zu enthalten, die entsprechend zu bezeichnen sind.

Die AK legt das Kursprogramm fest, welches die Durchführung von unfallfreien Touren im weitesten Sinne zum Ziele hat.

Spezielle Exkursionen sollen das Interesse und Wissen an Geologie, Flora und Fauna sowie an Natur- und Heimatschutz fördern und vertiefen.

2.3. Die Seniorengruppe, wie auch die JO und Kinderbergsteigen, können individuelle Tourenprogramme einreichen und durchführen.

2.4 Die AK koordiniert alle Programme. Der Programmentwurf ist:

- dem Vorstand zur Begutachtung zu übergeben.
- in den CN zu veröffentlichen.
- von der Herbstversammlung genehmigen zu lassen.
- jedem Sektionsmitglied als gedrucktes Jahresprogramm rechtzeitig zuzustellen.

3. Tourenleitung

3.1. Gemäss den Richtlinien des Zentralverbandes trifft der Leiter rechtzeitig alle Anordnungen, die für eine sorgfältige Durchführung der Tour nötig sind.

3.2. Der Leiter entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, verschoben, abgeändert oder abgebrochen wird.

3.3. Dem Tourenleiter unbekannte Mitglieder haben sich über ihre Fähigkeiten auszuweisen. Er soll Mitglieder, deren Fähigkeiten ihm nicht genügend bekannt sind, oder die den Anforderungen einer Tour nicht gewachsen sind, von der Teilnahme ausschliessen.

3.4. Der Leiter hat innert einer Woche nach Beendigung der Tour das ausgefüllte Tourenberichtsformular dem Tourenobmann zu übergeben. Über abgesagte Touren ist der Tourenobmann mittels des genannten Formulars unverzüglich zu orientieren.

3.5. Bei Vorkommnissen besonderer Art, wie Unfälle, stark verspätete Heimkehr usw. hat der Leiter den Tourenobmann oder den Präsidenten so schnell wie möglich telefonisch zu orientieren.

4. Teilnehmer (Rechte und Pflichten)

4.1. Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt an allen unter Art. 2.2./2.4. aufgeführten Touren teilzunehmen, sofern es die Bedingungen dieses Reglements und die Voraussetzungen in technischer und körperlicher Hinsicht erfüllt.

4.2. Die Teilnahme an einer Sektionstour erfolgt auf eigenes Risiko. Eine zivilrechtliche Haftung kann gegenüber der Sektion und ihren Tourenleitern nicht geltend gemacht werden. Seitens der Sektion besteht kein Unfallversicherungsschutz.

4.3. Alle Teilnehmer haben den Anordnungen des Leiters Folge zu leisten.

4.4 Jeder Toureninteressent hat sich rechtzeitig beim Leiter anzumelden. Bei einer allfälligen Verschiebung der Tour oder Änderung des Tourenziels bleiben die Anmeldungen ohne Gegenbericht in Kraft. Wer nach der Anmeldung als Teilnehmer gilt und ohne Abmeldung vor Anmeldeschluss abmeldet oder der Tour fernbleibt, hat entstehende Kosten mitzutragen.

4.5 Der Leiter ist berechtigt, vor Touren oder Clubwochen von den Angemeldeten eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Sofern die Tour nicht durchgeführt werden kann, wird der einbehaltene Betrag, unter Abzug der aufgelaufenen Kosten, zurückbezahlt.

4.6 Wird auf Touren und Kursen ein Bergführer, Wanderleiter oder Sportkletterlehrer mit Fachausweis zugezogen, bezahlt die Sektion an die eigentlichen Führertaxen eine Subvention, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

4.7 Der Leiter ist berechtigt, seine touren- oder kursbedingten Spesen an die Teilnehmer aufzuteilen. Die Details sind in der Wegleitung für Touren- und Wanderleiter beschrieben.

4.8. Auf Ski- und Schneeschuhtouren der Sektion ist das Tragen von *3 Antennen* Verschütteten Suchgeräten (LVS), sowie das Mitführen von Schaufel und Sonde obligatorisch.

4.9 Die Trennung einzelner Teilnehmer von der Sektionsgruppe während einer Tour ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Leiters in begründeten Fällen möglich. Allfällige Folgekosten trägt der austretende Teilnehmer.

4.10 Meinungsverschiedenheiten zwischen Leiter und Teilnehmer werden, bei schriftlicher Meldung an den Tourenobmann, vom Vorstand (auf Antrag der AK) endgültig entschieden.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Alle Reglemente, Wegleitungen usw. des CC über das Tourenwesen sind verbindlicher Bestandteil dieses Tourenreglements.

Durch die Mitgliederversammlung am 27.Oktober 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Liestal, 27. Oktober 2017

Der Präsident: Der Tourenobmann:

Niggi Isenegger Urs Leuenberger